

# RS Vwgh 1990/10/9 89/11/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §30 Abs1 Z1;

KDV 1967 §31 Abs1;

KFG 1967 §69 Abs1 litb;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/11/0299

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/12 89/11/0279 1

## Stammrechtssatz

Bei der Befristung der Lenkerberechtigung sind im Sachverständigengutachten entsprechende Ausführungen über die von einer Krankheit ausgehenden Auswirkungen auf das Verhalten der Person im Straßenverkehr, sowie darüber, welche Entwicklung der festgestellte Zustand in Hinsicht auf die verkehrsrelevanten Auswirkungen nehmen kann, erforderlich, sofern dies nicht ohnehin schon auf Grund der Art der Krankheit, Behinderung oder Störung auf der Hand liegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110124.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)